

RS Vwgh 1999/12/20 99/17/0316

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich
L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe
Müllabfuhrabgabe Oberösterreich
L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L37164 Kanalabgabe Oberösterreich
L37294 Wasserabgabe Oberösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §4 Abs1;
InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1 Abs1 lita;
InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1 Abs4;
KanalgebührenO Bad Ischl 1990 §1;
KanalgebührenO Bad Ischl 1990 §2;
KanalgebührenO Bad Ischl 1990 §6;
LAO OÖ 1984 §3 Abs1;

Rechtssatz

Der Abgabensanspruch entsteht nach § 3 Abs 1 OÖ LAO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen (Hinweis E 19.5.1994, 93/17/0348). Dieser Tatbestand ist nach § 6 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl 1990 mit dem Anschluss des Grundstückes (Gebäudes) an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz gegeben. Demgegenüber ist für das Entstehen des Abgabenspruches nach der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl 1990, welche insofern mit § 1 Abs 4 OÖ InteressentenbeiträgeG im Einklang steht, nicht entscheidend, ob und wann die bescheidmäßige Anschlussverpflichtung verfügt wurde. Aus den betreffenden Bestimmungen ergibt sich nämlich nicht, dass erst/schon in diesem Zeitpunkt ein "Anschluss" an ein öffentliches Kanalnetz vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170316.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at